



Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaft / International Business
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 18. Dezember 2014 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 VO vom 22.07.2014 (GVBl S.286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Durch die Vermittlung von gehobenem Management-Wissen sollen die mit einem grundständigen Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen vertieft und fachübergreifend erweitert werden. ²Der generalistisch angelegte Studiengang vermittelt unternehmerische Kenntnisse und Fähigkeiten, um in einem globalisierten Umfeld Führungsfunktionen in international tätigen Unternehmen zu übernehmen. ³Des Weiteren werden Kompetenzen im Projektmanagement, Methodenkompetenzen und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden erworben. ⁴Die Studierenden werden befähigt

- wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen,
- verantwortlich interdisziplinär zu denken und zu handeln,

- interkulturelle Aspekte im internationalen Geschäftsumfeld einzuordnen und zu bewerten,
 - die internationalen volkswirtschaftlichen Einflüsse auf Unternehmen zu erkennen und im Interesse der Unternehmen zu nutzen,
 - globale Verantwortung zu übernehmen und nachhaltig zu handeln,
 - komplexe Fragestellungen auch disziplinübergreifend zu analysieren,
 - Ergebnisse zu interpretieren, Lösungen zu erarbeiten, Konzepte zu bewerten und diese gegenüberzustellen.
- (2) ¹Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, mittlere und höhere Leitungspositionen im kaufmännischen Bereich und im Projektmanagement in international tätigen Unternehmen im In- und Ausland zu übernehmen. ²Der Vermittlung von Führungsfähigkeiten im internationalen Kontext (Soft Skills inkl. Präsentations- und Verhandlungstechnik) hat während des Studiums einen hohen Stellenwert.

§ 3

Qualifikation und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und dem Gesamturteil „gut“ oder besser oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss. Die Umrechnung der Noten ausländischer Abschlüsse erfolgt auf der Basis der modifizierten Bayerischen Formel.
- (2) ¹Absolventen eines nicht rein wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs aber mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden. ²Zugangsvoraussetzung sind erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich.
- (3) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Landshut entspricht. ²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ³Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Darüber hinaus müssen Studienbewerber Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch entsprechend dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
- (5) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Abschlusses entscheidet die

Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) ¹Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung von noch grundständig Studierenden zum Studium möglich, wenn diese
- alle Leistungen des grundständigen Studiums erbracht haben und lediglich die Bewertung der Abschlussarbeit noch aussteht und
 - die Durchschnittsnote aus den erbrachten Leistungen „gut“ oder besser beträgt.
- ²Bewerber mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium, mit weniger als 210 ECTS jedoch mindestens 180 ECTS, müssen den Nachweis über eine einschlägige berufliche Erfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten, bereits vor Beginn des Studiums vorlegen.
- ³Die Zulassung erfolgt, wenn das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters nachgewiesen wird.
- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester; das Studium schließt mit einer Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium ab.
- (3) ¹Das erste Semester ist an der Hochschule Landshut zu absolvieren, die Semester zwei und drei können optional an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. ²Die Zulassung sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen.
- (4) Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt sind. ³Die Module sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und

Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan und ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten sollen, bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache,
 5. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; gegebenenfalls entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

§ 7

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 3 RaPO; die Noten können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Auf Grund dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und

das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

- (2) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 8

Arten der Leistungsnachweise

¹Die Art der Prüfungsleistung kann entweder eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 60 bis 90 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen ³Die Prüfung ist in der jeweiligen Sprache abzulegen, in der auch das Modul angeboten wird. ⁴Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 9

Masterarbeit

- (1) In der in englischer Sprache abzufassenden Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme in ihrem Fachgebiet aus dem Themenschwerpunkt der internationalen Betriebswirtschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien zu entwickeln.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens im 2. Semester. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag und einer sich anschließenden Diskussion über ihre Masterarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Internationalen Betriebswirtschaft einzuordnen.

§ 10

Prüfungsgesamtergebnis

¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Endnoten der Module und der Note der Masterarbeit. ²Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten, werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. ³Auf Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 11

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad
Master of Arts (Kurzform: M.A.)
verliehen.

§ 12

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 13

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen.

Anlage:

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise:

1. Erstes theoretisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
			SWS	ECTS	Art	Dauer in Min.	
IM 100	Wirtschaftspolitik	V,S	4	5	schrP	90	Deutsch
IM 110	Business Ethics & Corporate Social Responsibility	V,S	4	5	ELN	-	Englisch
IM 120	International and Intercultural Management	V,S	4	5	ELN	-	Englisch
IM 130	International Accounting and Management Control	V,S	4	5	schrP	90	Englisch
IM140	International Financial Management	V,S	4	5	ELN	-	Englisch
IM 150	Internationales Personalmanagement	V,S	4	5	schrP	90	Deutsch
	Total		24	30			

2. Zweites theoretisches Studiensemester (in Landshut oder an einer der Partnerhochschulen)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
			SWS	ECTS	Art	Dauer in Min.	
IM200	International Business Module						Unterrichts- und Prüfungssprache beim Studium des 2. Semesters an der Hochschule Landshut: Deutsch
	International Management ¹						
	Leadership ¹						
	Sales & Marketing ¹						
	Specialization Courses						Unterrichts- und Prüfungssprache an den Partnerhochschulen: Englisch
	Total			30			

1) Aus jedem der Bereiche muss mindestens ein Modul gewählt werden.

3. Drittes Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		Unterrichts- und Prüfungssprache
			SWS	ECTS	Art	Dauer in Min.	
IM301	Business Research Methods		2	2	LN		Englisch
IM302	Postgraduate Major Project/ Master Thesis			23			Englisch
IM303	Thesis Colloquium		3	5	ELN		Englisch
	Total			30			

Erläuterungen von Abkürzungen:

ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System

ELN = Endnotenbildender Leistungsnachweis

LN = Nicht endnotenbildender Leistungsnachweis

LV = Lehrveranstaltung

Kol = Kolloquium

Min. = Minuten

schrP = schriftliche Prüfungen

SWS = Semesterwochenstunden

S = Seminar

V = Vorlesung/ seminaristischer Unterricht